

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Netzwerk Musikveranstaltende Halle“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur und die Förderung internationaler Gesinnung, des demokratischen Staatswesens, der Gleichberechtigung aller Menschen sowie der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (3) Der Zweck wird erfüllt durch:
 - Vertretung und Förderung der Interessen der Musikkultur
 - Zusammenarbeit mit anderen Gestalter*innen aus Kultur, Zivilgesellschaft und Wirtschaft.
 - Gespräche und Präsentationen
 - Wissenstransfer und Professionalisierung durch Erfahrungsaustausch und Workshops.
 - Organisation von Kooperationsveranstaltungen.
 - Anregung des Diskurses zur Musikkultur, Kulturpolitik und verwandter Themen
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie Institution werden. Neben den ordentlichen Mitgliedern können auch nicht stimmberechtigte Fördermitglieder aufgenommen werden.
- (2) Vertreter*innen politischer Verbände und Parteien können Mitglied werden, sofern sie der demokratischen Grundordnung entsprechen. Die Ausübung des politischen Amtes darf nicht im Widerspruch zu den Zielen und Zwecken des Vereins stehen. Die Person mit politischem Amt darf ihre Mitgliedschaft nicht dazu nutzen, parteipolitische Interessen im Verein zu verfolgen oder den Verein für politische Zwecke zu instrumentalisieren.

(3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Vor der Aufnahme findet ein Kennenlernen in einer Vorstandssitzung (digital, hybrid oder analog) statt.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist oder in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(7) Die Mitglieder verpflichten sich das Leitbild des Vereins zu befolgen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Mitgliedsbeiträge werden erhoben. Sie werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

(2) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung.

(4) Jedes Mitglied kann bis eine Woche vor der Versammlung weitere Punkte zur Tagesordnung in Textform (per E-Mail) beim Vorstand beantragen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, Änderungen der Mitgliedsbeiträge und die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl und Abberufung des Vorstands,
- b) Einsicht in den Rechenschaftsbericht & Entlastung des Vorstands,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Auflösung des Vereins,

- f) Beschluss und Änderung der Geschäftsordnung,
- g) Beschluss über den vorläufigen Haushaltsplan, Verwendung überschüssiger Mittel und die inhaltliche Jahresplanung.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

(7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in den Mitgliederversammlungen.

(8) Die Stimmberechtigung kann in Schriftform an eine andere Person übertragen werden.

(9) Abstimmungen können auch digital oder hybrid durchgeführt werden.

(10) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern, der Geschäftsführung und dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

(11) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mind. drei bis max. fünf Mitgliedern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(3) Darüber hinaus kann ein erweiterter Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(5) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand ernannt und wird spätestens nach 3 Monaten in der Mitgliederversammlung vorgestellt.

(6) Das Gehalt der Geschäftsführung wird im Rahmen der Haushaltsplanung festgelegt.

(7) Der Vorstand führt zusammen mit der Geschäftsführung die Geschäfte des Vereins. Die Geschäftsführung ist an die Weisungen des Vorstands gebunden und übernimmt die laufenden Geschäfte im Rahmen einer vom Vorstand erteilten Vollmacht.

(8) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(9) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder.

(10) Die Geschäftsführung des Vereins darf keine Vorstandsposten übernehmen.

§ 8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur, diese wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
Die Satzung ist errichtet am 15.11.2024 mit Nachtrag vom 28.04.2025

Ort, Datum

Unterschriften

1. Nachname, Name:

Bei juristischer Person,

Name der Gesellschaft:

Registerstelle (Amtsgericht & Registernummer):

Unterschrift:

2. Nachname, Name:

Bei juristischer Person,

Name der Gesellschaft:

Registerstelle (Amtsgericht & Registernummer):

Unterschrift:

3. Nachname, Name:

Bei juristischer Person,

Name der Gesellschaft:

Registerstelle (Amtsgericht & Registernummer):

Unterschrift:

4. Nachname, Name:

Bei juristischer Person,

Name der Gesellschaft:

Registerstelle (Amtsgericht & Registernummer):

Unterschrift:

5. Nachname, Name:

Bei juristischer Person,

Name der Gesellschaft:

Registerstelle (Amtsgericht & Registernummer):

Unterschrift:

6. Nachname, Name:

Bei juristischer Person,

Name der Gesellschaft:

Registerstelle (Amtsgericht & Registernummer):

Unterschrift:

7. Nachname, Name:

Bei juristischer Person,

Name der Gesellschaft:

Registerstelle (Amtsgericht & Registernummer):

Unterschrift: